Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 19 DepVO und § 15 Abs. 2 S.4 BNatSchG;
Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe (A + B) Landkreis Peine, Woltorfer Straße 57/59, 31224 Peine, Altdeponie Schwicheldt; Verlegung eines Feuchtbiotops an den Standort der ehemaligen Sickerwasserkläranlage in Equord

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG[1]

Formale Voraussetzungen

Für das o. g. Plangenehmigungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Mit den Planunterlagen wurde daher die Anlage 10 zum UVPG eingereicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

Bewertung

Bei der Deponie Schwicheldt handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie der Deponieklasse II. Die Deponie besitzt bereits eine Oberflächenabdichtung entsprechend der Plangenehmigung vom 21.08.2002. Mit der Plangenehmigung wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan (06/2002) positiv beschieden. Die Ausgleichsmaßnahme A4 Schaffung eines neuen Stillgewässers für Tiere und Pflanzen (mind. 700 m²) im nordöstlichen Eingangsbereich der Deponie Schwicheldt kann an dem Ort nicht umgesetzt werden, da sich der Deponierand im Norden durch die Oberflächenabdichtung geändert hat und an dem Ort der Ausgleichsmaßnahme eine Abfüllfläche, sowie eine Anpassung des Zwischenspeichers für Sickerwasser erforderlich ist. Durch den Rückbau der ehemaligen Sickerwasserkläranlage kann die vorgeschlagene Maßnahme A4 ausgeglichen werden, indem dort ein Stillgewässer für Tiere und Pflanzen (Feuchtbiotop) angelegt wird.

Der Antragsteller macht in seiner Anlage 4 der Antragsunterlagen plausible Angaben zu den Prüfkriterien gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 zum UVPG:

- Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da eine bereits vorhandene Fläche in ca. 1 km Entfernung in Anspruch genommen wird und die Schutzgüter „Wasser“, „Boden“, „Natur“ und „Landschaft“ nicht beeinträchtigt, sondern durch die Ausgleichsmaßnahme verbessert werden.

- Abfälle aus dem Rückbau werden durch die Maßnahme erzeugt und ordnungsgemäß entsorgt.

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

- Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Die Fassung des Deponiegases sowie des Sickerwassers am Deponiestandort Schwicheldt werden auch während der Baumaßnahme fortgeführt.
- Risiken von Störfällen und Unfällen sind nicht zu erwarten.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind nicht zu erwarten.

Im Laufe der UVP-Vorprüfung kam es in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Notwendigkeit der Potentialeinschätzung zu möglichen Vorkommen von Brutvögeln. Diese Unterlage liegt als Anlage 5 dem Antrag bei. Die Ergebnisse der Studie zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien wurden bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Des Weiteren werden seitens des Antragstellers Angaben aufgeführt zum Standort des Vorhabens. Demnach gibt es keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Abschnitt 2 UVPG genannten Kriterien. Dies konnte durch eigene Recherche bestätigt werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 6,6 km Entfernung von der Deponie und wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Das direkt an das Deponiegelände angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kippe Equord“ ist in der Betrachtung berücksichtigt worden. Da sich die Bauarbeiten auf das Gelände der ehem. Kläranlage Equord in ca. 450 m Abstand zum LSG beschränken, wird das Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt.

Abschließend bewertet der Antragsteller die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 3 Abschnitt 3 UVPG.

Die Renaturierung am Standort der ehem. Kläranlage Equord stellt eine Aufwertung des Biotops dar. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Durch Schutzmaßnahmen auf der Baustelle werden die angrenzenden Schönungsteiche (Biotop), Bäume und besonderen Tier- und Pflanzenarten geschützt.

Das Dorfgebiet befindet sich in ca. 450 m zur Baumaßnahme. Aus dem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die kurzzeitigen Belastungen bei den Baumaßnahmen, z.B. durch Staub vernachlässigbar sind.

Fazit

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.